

**Förderrichtlinien zur
Jugendsozialarbeit in Zusammenarbeit mit Schulen
im Landkreis Eichstätt**

1 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Der Landkreis Eichstätt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS gemäß § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch–SGB VIII auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen–JaS des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Sachaufwandsträger der jeweiligen Schulen (JaS Einsatzorte) tragen die Hälfte des Zuschusses. Bei Realschulen in freier Trägerschaft ist im Einzelfall eine andere Regelung möglich.

Für die Zuschussvergabe und –verwaltung ist das Amt für Familie und Jugend zuständig.

1.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die JaS im Landkreis Eichstätt gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen–JaS des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in der jeweils gültigen Fassung durchführen und über dieses Förderprogramm gefördert werden. Die Mittel des Freistaats sind vorrangig auszuschöpfen.

1.2 Art und Umfang der Förderung

1.2.1 Personalkosten

1.2.1.1 Sozialpädagogisches Personal

Die Personalkosten für Sozialpädagogisches Personal werden entsprechend des bewilligten Stellenanteils für den Einsatzort in Höhe der erforderlichen, tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, soweit die Eingruppierung der Mitarbeiter*innen den Festlegungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung entspricht. Es sind nur Personalkosten bis zur Höhe der Aufwendungen nach den geltenden Tarifverträgen für vergleichbares Personal im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähig (Besserstellungsverbot).

Die Kosten für sozialpädagogisches Personal beinhalten auch Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge.

1.2.1.2 Fortbildung / Supervision

Der Träger stellt eine regelmäßige bedarfsgerechte Supervision und Fortbildung für die JaS-Fachkräfte sicher.

Für Fortbildung und Supervision steht jährlich eine Pauschale in Höhe von 800 EUR pro Fachkraft zur Verfügung.

1.2.1.3 Praktikant*innen

Entgelte für Praktikanten und Praktikantinnen sind bis zu einer Höhe von 400 EUR pro Monat zuschussfähig. Der Einsatz und die Anleitung dieser Personen muss an einem JaS Standort erfolgen.

1.2.2 Sachkosten

1.2.2.1 Sachkostenpauschale Arbeitsplatz

Der Träger erhält eine jährliche Pauschale für Geschäftskosten, Telekommunikationskosten sowie EDV/IT. Die Pauschale beträgt pro Standort 5.000 EUR für den ersten Arbeitsplatz. Werden an einem Standort mehrere Fachkräfte beschäftigt und ist eine Teilung des Arbeitsplatzes nicht möglich, werden 4.000 EUR für jeden weiteren Arbeitsplatz bezuschusst.

Die Sachkostenpauschale für den Arbeitsplatz orientiert sich am KGSt-Bericht 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (KGSt®-Portal: 20211108A0006). Bei Aktualisierung und Veröffentlichung neuer Berichte durch die KGSt erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Sachkostenpauschale für den Arbeitsplatz durch den Landkreis.

In der Sachkostenpauschale sind keine Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Büroausstattung) enthalten. Die Raumkosten sind vom Sachaufwands-träger der Schule zu tragen.

1.2.2.2 Sozialpädagogische Maßnahmen

Für sozialpädagogische Maßnahmen erhält der Träger jährlich einen Zuschuss in Höhe von bis zu 3.000 EUR pro Standort.

Hier können insbesondere verrechnet werden:

- Aufwendungen für pädagogisches Material, Beschäftigungsmaterial,
- Sachaufwendungen für sozialpädagogische Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen, usw.,
- Honorarkosten für Referent*innen, Trainer*innen etc. für zeitlich befristete Projekte,
- Kosten für den Einsatz von Dolmetscher*innen.

Gefördert werden tatsächliche Kosten. Kosten, die über die maximale Regelförderung von 3000,- Euro hinausgehen können im begründeten Einzelfall gewährt werden. Sie müssen vom Träger im Rahmen der Haushaltsplanungen rechtzeitig beantragt und fachlich begründet werden.

Bei Standorten mit besonderen Anforderungen, insbesondere mit mehreren JaS Vollzeitkräften oder besonders hohen Schülerzahlen, können Sonderregelungen erfolgen.

1.2.3 Gemeinkosten

1.2.3.1 Verwaltungsoverhead

Für Verwaltungsgemeinkosten erhält der Träger pro Standort einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 14 % einer Vollzeitstelle nach EG 6, Anhänge F und G nach TVÖD in der jeweils gültigen Fassung.

1.2.3.2 Fachliche Leitung

Dem Träger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für das sozialpädagogische Personal.

Die Aufgaben, Tätigkeiten und damit verbundenen Zeitbedarfe für die fachliche Leitung sind in der Anlage festgelegt. Für die fachliche Leitung erhält der Träger einen pauschalen Zuschuss pro sozialpädagogische Fachkraft in Höhe von 5 % einer Vollzeitstelle nach S17, errechnet aus dem Mittelwert Stufe 3 bis 6, Anhang H TVÖD in der jeweils gültigen Fassung.

Die fachliche Leitung darf nicht mit Stellen oder Stellenanteilen erfolgen, die für die originären Aufgaben der JaS am Einsatzort bewilligt sind.

1.3 Antragstellung und Verfahren

Die Antragstellung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen–JaS des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt gemäß der vereinbarten Kalkulationsgrundlage (siehe Anlage 1) auf Basis des jeweiligen Vorjahres. Zum 31.3. des Folgejahres ist vom Träger ein Verwendungsnachweis gemäß dem vom Landkreis vorgegebenen Muster (Anlage 2) vorzulegen.

2 Mobile Angebote der Jugendbildung

Neben der schulischen Bildung ist die gezielte Stärkung und Förderung sozialer und persönlicher Kompetenzen von Jugendlichen durch außerschulische Jugendbildung ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Lebensbewältigung.

Die Angebote sollen folgende Schwerpunkte abdecken:

- Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken und Schwächen
- Gezielte Überprüfung und Stärkung der eigenen Kompetenzen
- Erarbeitung einer realistischen beruflichen Perspektive
- Auseinandersetzung mit den Anforderungen und Regeln der Arbeitswelt
- Persönliche Eignungsfeststellung
- Verbesserung des Entscheidungsverhaltens

Der Landkreis fördert die Mobilen Angebote der Jugendbildung mit einem Zuschuss von 25 % der Gesamtkosten. Voraussetzung ist die grundsätzliche Feststellung der Förderfähigkeit der Angebote (Konzepte) durch den Landkreis.

3 Übergreifende Qualitätssicherung

Das Amt für Familie und Jugend hat die Qualität der nach diesem Konzept geschaffenen Angebote durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Hierzu zählen insbesondere die Einrichtung von trägerübergreifenden Arbeitsgemeinschaften unter Federführung des Amtes für Familie und Jugend, sowie die Durchführung geeigneter Evaluationsmaßnahmen.

Die auf Grundlage dieses Konzepts tätigen Träger haben das Amt für Familie und Jugend bei der Aufgabe der Qualitätssicherung zu unterstützen.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.